



Gemeinde **Hildisrieden**

## **Weisungen für die Musikschule Hildisrieden**

vom 1. Dezember 2014

## **1. Zweck / Aufgaben**

- 1.1. Die Musikschule Hildisrieden ist ein Bildungs- und Kulturangebot der Einwohnergemeinde Hildisrieden.
- 1.2. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.
- 1.3. Die Musikschule ergänzt durch ihren Bildungsauftrag, in Zusammenarbeit mit der Volksschule, nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen die musikalische Bildung.

## **2. Organisation**

- 2.1. Die Musikschule steht allen in der Gemeinde Hildisrieden wohnhaften Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt bis zum 20. Lebensjahr offen. Das Angebot kann auch von interessierten Erwachsenen belegt werden. Der Unterricht für Erwachsene muss kostendeckend sein.
- 2.2. Die Organe der Musikschule Hildisrieden sind:
  - Gemeinderat
  - Musikschulkommission
  - Musikschulleitung
  - Musikschullehrpersonen
  - MusikschülerInnen

## **3. Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl der Musikschulkommission
- Wahl des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin auf Antrag der Musikschulkommission
- Erlass der Weisungen für die Musikschule auf Antrag der Musikschulkommission
- Erlass des Pflichtenhefts der Musikschulkommission
- Genehmigung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung
- Festlegung der Schulgelder auf Antrag der Musikschulkommission

## **4. Musikschulkommission**

- 4.1. Die Aufsicht über die Musikschule wird einer Kommission übertragen. Sie besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern und setzt sich u.a. wie folgt zusammen:
  - Vertretung Gemeinderat
  - Vertretung Eltern
  - Vertretung Musikvereine / Kirchenchor
  - Vertretung Musiklehrpersonen
  - Vertretung Volksschullehrpersonen
- 4.2. Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

## **5. Musikschulkommissionspräsident/-präsidentin**

Dem Musikschulkommissionspräsidenten/der Präsidentin obliegt die Leitung der Musikschulkommission. Er / sie vertritt im Namen der Kommission die Musikschule nach aussen und ist Verbindungsperson zwischen den Behörden und der Musikschule Hildisrieden. Er / sie unterzeichnet die Beschlüsse der Musikschulkommission zusammen mit dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin. Die Musikschulkommission bezeichnet die Stellvertretung des Musikschulpräsidenten/der Präsidentin.

## **6. Musikschulleitung**

- 6.1. Dem Musikschulleiter / der Musikschulleiterin ist die gesamte fachliche, musikpädagogische und administrative Führung der Musikschule übertragen. Die Musikschulleitung gehört der Musikschulkommission an und besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 6.2. Die Aufgaben und Befugnisse sind in dem von der Musikschulkommission erstellten Stellenbeschreibung geregelt.

## **7. Lehrpersonen**

- 7.1. Die Musiklehrperson verfügt in der Regel über eine abgeschlossene musikalische Berufsausbildung oder ist in Ausbildung stehend.
- 7.2. Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem geltenden kantonalen Personalgesetz.
- 7.3. Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich ihrer Ausbildung entsprechend nach dem kantonalen Besoldungsrecht für Lehrpersonen.
- 7.4. Die Anstellungsbedingungen sowie die Aufgaben der Lehrpersonen sind im „Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen“ (vom April 2014) und im Pflichtenheft für Lehrpersonen vertraglich geregelt.

## **8. Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung Hildisrieden ist für die Buchführung und die Lohnadministration der Musikschule Hildisrieden nach Angaben der Musikschulleitung zuständig. Dazu gehören namentlich auch:

- Rechnungsführung und Inkasso der Schulgelder
- Versicherungswesen inkl. Pensionskasse

## **9. Schüler, Eltern**

- 9.1. Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür angemeldet hat, ist verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.
- 9.2. Die Pflichten der Schüler sowie der Eltern sind in der Schulordnung festgehalten.

## **10. Infrastruktur**

Die Einwohnergemeinde stellt der Musikschule die Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

## **11. Finanzierung**

- Die Musikschule Hildisrieden wird finanziert durch:
- Elternbeiträge
- Beitrag der Einwohnergemeinde Hildisrieden
- Beitrag des Kantons
- Beiträge anderer Gemeinden / Schulen
- allfällige Zuwendungen



## 12. Richtlinien

Es stehen Empfehlungen und Richtlinien des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) und des Verbandes für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML) zur Verfügung.

## 13. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule sind an die Musikschulkommission zu richten. Wenn keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat.

## 14. Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten per 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen für die Musikschule Hildisrieden vom 11. Oktober 2010.

Hildisrieden, 17. November 2014

### GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

  
Christoph Toxle  
Gemeindepräsident

  
René Müller  
Gemeindeschreiber

